



Herrn
Dr. Jens-Uwe Schreck
Geschäftsführer
Landeskrankenhausgesellschaft
Brandenburg e.V.
Zeppelinstraße 48
14471 Potsdam

Telefon +49 30 39801-1100
Fax +49 30 39801-3110
E-Mail s.prinz@dkgev.de

Datum 03.02.2015 Mz/pr

Einschätzung der DKG zur Gleichwertigkeit der Weiterbildung Intensivpflege/Anästhesie

Sehr geehrter Herr Dr. Schreck,

die Richtlinie des G-BA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung bei der Indikation Bauchaortenaneurysma (Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchaortenaneurysma, QBAA-RL) macht Angaben zur Qualifikation der behandelnden Ärzte und des Pflegepersonals. In § 4, Abs. 3 der Richtlinie wird u.a. folgendes festgelegt:

(3) „¹Der Pflegedienst der Intensivstation der Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 muss aus Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger bestehen. ²50% der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes müssen eine Fachweiterbildung im Bereich Intensivpflege und Anästhesie gemäß der Empfehlung der DKG („DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege“ vom 11. Mai 1998 oder „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie, und Psychiatrie“ vom 20. September 2011) oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung abgeschlossen haben. ³Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils eine Einschätzung ab.

⁴Es muss in jeder Schicht eine Pflegekraft mit Fachweiterbildung im Bereich Intensivpflege und Anästhesie eingesetzt werden. Anstelle der Fachweiterbildung in den Sätzen 2 und 3 kann bis zum 31. Dezember 2015 jeweils eine mindestens fünfjährige Erfahrung in der Intensivpflege treten.“

Die DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege Anästhesie/Pädiatrie), in Kraft getreten am 01.10.1998 – gültig bis zum 30.09.2011, legt für die Weiterbildung folgendes fest:

In der zweijährigen Weiterbildung müssen mindestens 720 Stunden Theorie und mindestens 2350 Stunden praktische Weiterbildung absolviert werden. Die theoretischen Inhalte sind in der Empfehlung in Form von Lehrfächern und Übungsbereichen festgelegt. Die praktische Weiterbildung muss im Schwerpunktbereich Intensivpflege/Anästhesie wie folgt absolviert werden:

- „mindestens 600 Stunden in der operativen Intensivpflege
- mindestens 600 Stunden in der konservativen Intensivpflege
- mindestens 600 Stunden in der Anästhesie
- mindestens 550 Stunden zur Verteilung auf die vorgenannten intensivpflegerischen Bereiche oder weiteren Funktionsbereiche (jeweils max. 100 Stunden) wie in der Dialyse, in einer Station für Frühgeborene etc.“

Die DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie, gültig seit 01.10.2011, legt für die Weiterbildung „Intensivpflege/Anästhesie“ fest: In der zweijährigen Weiterbildung müssen mindestens 720 Stunden Theorie und mindestens 1800 Stunden praktische Weiterbildung absolviert werden. Die theoretischen Inhalte sind in der Empfehlung in Lernbereichen und Themenfeldern festgelegt. Die praktische Weiterbildung muss wie folgt absolviert werden:

„Obligatorische Einsatzgebiete

- mindestens 500 Stunden in der operativen Intensivpflege
- mindestens 500 Stunden in der konservativen Intensivpflege
- mindestens 500 Stunden in der Anästhesie

Optionale Einsatzgebiete

- die verbleibende Zeit ist auf die vorgenannten intensivpflegerischen Einsatzbereiche und/oder weitere Funktionsbereiche (jeweils maximal 100 Stunden) wie in der Dialyse, im Kreißaal, auf einer Station für Frühgeborene etc. zu verteilen“.

Zurzeit bilden drei Bundesländer nach DKG-Empfehlung weiter.

Methodik des Vorgehens:

Die 13 Landesverordnungen wurden auf folgende Aspekte geprüft:

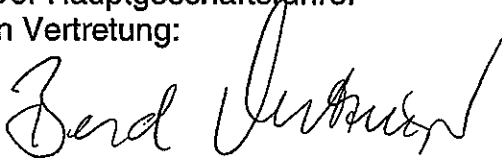
- Theoretische Weiterbildung- Inhalte und Stunden
- Praktische Weiterbildung – Fachabteilungen und Stundenverteilung
- Dauer der Weiterbildung

Die zuvor genannten Aspekte wurden inhaltlich und formal geprüft mit dem Focus, ob das Weiterbildungsziel der DKG-Empfehlung bei Vorliegen einer Landesverordnung erreicht wurde.

Die DKG hat ihre Einschätzung zur Gleichwertigkeit der im Land Brandenburg geltenden „Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Krankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/Kinderkranken-

pfleger in der Intensivpflege und Anästhesie“ (Intensivpflege- und Anästhesie-Weiterbildungsverordnung- IuAWBV)“ vom 26. Februar 2004 abgeschlossen und kann Ihnen heute mitteilen, dass die DKG die zuvor genannte Weiterbildungsverordnung als gleichwertig zur DKG-Empfehlung einschätzt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Hauptgeschäftsführer
In Vertretung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Metzinger', written in a cursive style.

Dr. med. Bernd Metzinger, M.P.H.
Geschäftsführer